

BGE 43 II 734

Bundesgericht (BGE), 1917-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_II_734

FR: ATF 43 II 734

IT: DTF 43 II 734

Volltext

734 Prozessrecht. N° 96. n'est pas dirigée contre la succursale ou à raison d'actes imputables à cette dernière, mais bien contre la Société en elle-même et à raison de faits remontant à l'époque où elle avait son siège principal en Suisse. Ce qui est déterminant c'est donc le transfert du siège social à l'étranger. Du moment qu'on admet que ce transfert a eu pour effet de rendre caduque l'attribution conventionnelle de juridiction, il est superflu d'examiner les autres motifs que la Société défenderesse a fait valoir à l'appui du déclinatoire. Par ces motifs, le Tribunal fédéral prononce: Les conclusions de la demande incidente sont admises. En conséquence le Tribunal fédéral se déclare incompétent pour statuer sur les conclusions de la demande principale. 96. 11^{ten} der I. Zivilabteilung vom 9. Mai 1917 i. S. Jähli, Kläger, gegen Suhr, Beklagten. Art. 53, 59, 67 Abs. 3 O. G. Mangel der Angabe des Streitwerts in der Berufungserklärung. Ermittlung desselben durch das Gericht nach freiem Ermessen. Substantiierungspflicht des Klägers. A. - Durch Urteil vom 9. Mai 1917 hat die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich über die Streitfrage: « Ist der Beklagte verpflichtet, an den Kläger zu bezahlen 5 Fr. pro Tag vom 30. September 1915 bis zur vollständigen Heilung seiner erlittenen Unfallverletzung? » erkannt: , « Die Klage wird abgewiesen. » B. -:- Gegen, dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Anträgen: Prozessrecht. N° 96. • 1. Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben. 2. Es sei das Rechtsbegehren des Klägers gutzuheissen und es seien die Akten an die kantonalen Instanzen zurückzuweisen zur Feststellung des Quantitativs der klägerischen Forderung. C. - Der Beklagte beantragt: « Es sei die Klage des Jähli abzuweisen und somit in Bestätigung des Urteils des Obergerichtes des Kantons Zürich die Berufung zu verwerfen. 1) In formeller Hinsicht macht er geltend, der Streitwert erreiche den Betrag von 2000 Fr. nicht. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Der Kläger, welcher von Beruf Dachdecker ist, war beim Beklagten engagiert, um beim Umzug des Wirtes Waldvogel in Zürich zu helfen. Der Möbelwagen war bereits ziemlich angefüllt, als der Kläger, der noch etwas hineinlegen wollte, von einem herabfallenden Tisch beim am Kopfe verletzt wurde. Mit der vorliegenden Klage fordert er von seinem Dienstherrn Entschädigung für die Folgen des Unfalles, wobei er sich auf die nach Art. 339 OR dem Dienstherrn obliegende Pflicht, für genügende Schutzmassregeln gegen die Betriebsgefahren zu sorgen, stützt. 2. - Es fragt sich in erster Linie, ob der gesetzliche Mindeststreitwert von 2000 Fr. gegeben und das Bundesgericht daher zur Beurteilung des Streites zuständig sei. Das Klagebegehren geht dahin, der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger 5 Fr. pro Tag vom 30. September 1915 bis zur vollständigen Heilung der erlittenen Verletzung zu bezahlen. Entscheidend ist also der Zeitpunkt des Eintretens der Heilung. Hierüber enthalten aber die Akten keine bestimmten Angaben. Auch in der Berufungsschrift beschränkt sich der Kläger auf die Behauptung, dass seine Arbeitsfähigkeit auch heute noch nicht vollständig hergestellt sei, was der Beklagte bestreitet. Es lag 736 PrG&enrecht. N° 97. dem Kläger ob, dem Gerichte die nötigen

Anhaltspunkte zu liefern, um den Betrag der verlangten Entschädigung ziffermässig feststellen zu können, ja er hätte, da die Zulässigkeit der Berufung vom Wert des Streitgegenstandes abhängt und letzterer nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, nach Art. 67 Abs. 3 OG den Streitwert in der Berufungserklärung ausdrücklich angeben sollen. Mangels einer solchen Angabe ist dieser vom Gericht nach freiem Ermessen zu ermitteln (Art. 53 in fine OG). Nach der Aktenlage kann jedoch nicht angenommen werden, dass die Arbeitsunfähigkeit mindestens 400 Arbeitstage - welche Zeitspanne erforderlich wäre, um bei einem täglichen Ansatz von 5 Fr. den Minimalstreitwert von 2000 Fr. zu erreichen - betragen habe. Die Berufung erweist sich deshalb als unzulässig Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Berufung wird nicht eingetreten. 97. Tarif für die Entschädigungen der Parteianwälte. 1. Die Entschädigungen der Parteianwälte werden gemäss Art. 222 OG auf Grund der in der Tabelle für Reisegeld und Zeitversäumnis vorgesehenen Ansätze bestimmt. Die Entschädigung für Vorstand und Aktens Studium wird in jedem einzelnen Falle bestimmt, soll aber in der Regel 120 Fr. betragen. Bei wichtigeren Fällen kann die Entschädigung bis auf 200 Fr. erhöht, bei minderwichtigen bis auf 25 Fr. herabgesetzt werden. Für die Entschädigung der armenrechtlichen Anwälte soll hierfür in der Regel ein geringerer Betrag bestimmt werden. Armenrechtsgesuche sind gleichzeitig mit der Berufung einzureichen. ProZ. 97. 737 Die Anwendung des Tarifs ergibt sich aus folgenden Beispielen: B. Uet II Kl. u. Supplement für die Züge. Fr. C. 3230 38 50 77 - 18 70 61 30 13 50 12 70 83 70. 4090 15 - 55 70 25 20 46 90 42 20 Kilometer-Zeit-Ortschaft. geld. versäumnis schädigung "f. Vorstand. Fr. Fr. Aarau 64 30 Basel 74 30 Bellinzona 140 50 Bern 38 30 ehur 130 40 Fribourg 26 30 Geneve 24 30 Lugano 152 50 Luze'rn 76 30 Neuchatel 30 30 St. Gallen 114 40 Solothurn 45 30 Zug 87 40 Zürich 83 30 2. Wenn eine Partei sich durch einen Anwalt vertreten lässt, aber gleichwohl persönlich zur Verhandlung vor dem Bundesgericht erscheint, so wird ihr eine Entschädigung gemäss Art. 225 nur dann zugesprochen, wenn die Anwesenheit der Partei aus irgend einem Grunde erforderlich war. 3. In schriftlichen Fällen wird einer Partei für ihr Erscheinen vor Bundesgericht nur dann eine Entschädigung für sich oder ihren Anwalt zugesprochen, wenn sie zur Verhandlung gemäss Art. 73 OG vorgeladen war. 4. - Wird eine Berufung zurückgezogen, so hat die Gegenpartei Anspruch auf Vergütung der Kosten für die Vorbereitung, soweit eine solche nach dem Ermessen des Gerichtes notwendig war. Bei Festsetzung der Gerichtskosten für Abstandserklärungen wird darauf abgestellt. ob der Rückzug weniger als zehn Tage vor der Verhandlung erfolgt ist. I. PERSONENRECHT DROIT DES PERSONNES 98. UrteU der IL ZiYila.bteU1Ulg Tom ~6. Oktober 1917 i. S. Leutenegpr, Beklagte, gegen Zürcher Eantona.lba.nk, Klägerin. Tat- und Rechtsfrage bei Beurteilung der Frage der Handlungsfähigkeit. - Ueberprüfung eines medizinischen Gutachtens. A. - Die Beklagte gewährte in den Jahren 1907 und 1908 ihrem Schwiegersohne Fritz Braun in Flawil aus ihrem eigenen Vermögen und dem von ihr verwalteten Vermögen ihres Sohnes Otto sieben Darlehen im Gesamtbetrage von 48,200 Fr. Das für zwei dieser Darlehen erforderliche Bargeld verschaffte sie sich u. a. am 16. Mai 1907, am 20. Februar 1908 und am 24. Juni 1908 bei der Klägerin, und zwar dadurch, dass sie bei dieser gegell Wechselobligo und Verpfändung von fünf Bankobligationen im Werte von je 5000 Fr. drei Darlehen im Gesamtbetrage von 24,100 Fr. aufnahm. Als die Beklagte ihr ganzes Aktivvermögen und dasjenige ihres Sohnes Otto zu Darlehen an Braun verbraucht hatte, liess sie sich von diesem zur Eingehung von Bürgschaften verleiten, so dass sie gegenwärtig stark überschuldet ist. Aus den Akten ergibt sich, dass Braun, der bereits die Mitgift seiner Frau

vergeudet und bei zahlreichen Personen Schulden gemacht hatte, seine sämtlichen Gläubiger, darunter auch Banken, durch allerhand falsche Vor- spiegelungen über seine wirkliche Vermögenslage hinweg- zutäuschen verstand. Als sein Kredit allseitig erschöpft
AS 43 II - 1917 49

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.